

Checkliste
für die Anerkennung von Vollmachten
für den Verbandstag am 25./26.06.2022 in Frankfurt

verschobener Termin vom 27./28. Juni 2020 wegen Corona-Pandemie und regulärer Termin VT 2022

1. Vollmachten müssen für jeden Delegierten eines Vereines, Landestanzsportverbandes, Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung oder eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 8 der Satzung vom jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet sein. Wer vertretungsberechtigter Vorstand ist, ergibt sich aus der jeweiligen Satzung und ist im jeweiligen Vereinsregister eingetragen. Es sind Unterschriften in der erforderlichen Anzahl notwendig. Besteht Einzelvertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, so genügt eine Unterschrift. Besteht nur eine gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis mit weiteren Vorstandsmitgliedern, so müssen entsprechend mehrere Unterschriften vorhanden sein. Es besteht weder eine Vermutung dahingehend, dass eine Einzelvertretungsberechtigung besteht, noch dahingehend, dass nur eine gemeinschaftliche Vertretung möglich ist. Mit der Unterschrift auf der Vollmacht wird versichert, dass eine ordnungsgemäße Vertretung vorliegt.

2. Nach § 13 Absatz 10 Ziffer 5 der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. müssen Vollmachten für den Verbandstag in schriftlicher Form vorliegen. Die Schriftform ist, in Anwendung des § 13 Absatz 10 Ziffer 5.1. der Satzung, in diesem Sinne ist erfüllt, wenn die Vollmacht im Original oder als Fax vorliegt. Ein Scan der Vollmacht oder eine E-Mail, auch ausgedruckt, genügt zum Beispiel nicht.

Die Verbandstagsleitung